

# Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 13.

Dinstag den 30. Jänner

1844.

## Gubernial-Verlautbarungen.

S. 107. (3)

Nr. 1173.

### Kundmachung.

Wegen Herstellung der Wächterhäuser für die südliche Staatsbahn, von Kindberg bis Frohnleiten und von Frohnleiten bis Graz, dann der Stationsgebäude zu Kindberg und Marein in Steyermark. — Die k. k. General-Direction für die Staatsbahnen beabsichtigt die Herstellung der längs der Bahnstrecke von Kindberg bis Frohnleiten, und von Frohnleiten bis Graz erforderlichen Wächterhäuser, dann den Bau der Stationsgebäude zu Kindberg und Marein in Steyermark, deren Vollendungstermin bis Ende August 1844 festgesetzt wird, im Wege der öffentlichen Versteigerung mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte an Privat-Unternehmer zu überlassen. — Den Anbotstellern haben folgende Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen: 1. Die Wächterhäuser sind von zweierlei Art, nämlich ebenerdige, und solche mit einem Souterrain. Die Ersteren sind aus Ziegeln, die Letzteren aus Ziegeln und Steinmaterialien aufzuführen. — An der Bahnstrecke von Kindberg bis Frohnleiten werden 20 Wächterhäuser, nämlich 17 ebenerdige und 3 mit Souterrain herzustellen seyn. — Die Kosten eines ebenerdigen Wächterhauses sind auf 1126 fl. 39 kr., und jene eines solchen Gebäudes mit Souterrain auf 1370 fl. 25 kr. veranschlagt. — An der Bahnstrecke von Frohnleiten bis Graz sind 4 ebenerdige derlei Gebäude herzustellen. — Die Kosten eines Gebäudes in dieser Strecke wurden mit 1102 fl. 13 kr. berechnet. — 2. Die bei dem Bau der Stationsgebäude zu Kindberg und Marein vorkommenden Arbeiten sind mit folgenden Beträgen veranschlagt:

1 <sup>ten</sup> . Stationsgebäude zu Kindberg.	
Die Maurerarbeit mit	7194 fl. 52 kr.
„ Steinmearbeit mit	768 „ 30 „
„ Zimmermannsarbeit mit	1405 „ 42 „
„ Spenglerarbeit mit	1651 „ 3 „
„ Tischlerarbeit mit	735 „ 47 „
„ Schlosser- und Schmide- arbeit sammt Gussföfen	1116 „ 27 „
„ Anstreicherarbeit mit	166 „ 36 „
„ Glaserarbeit mit	102 „ 12 „
„ Hafnerarbeit mit	156 „ — „
„ Pflasterarbeit	172 „ 43 „
„ Brunnenarbeit	408 „ 28 „

Zusammen . . . . . 13,878 fl. 20 kr.

2 <sup>ten</sup> . Stationsgebäude zu Marein.	
Die Maurerarbeit mit	998 fl. 53 kr.
„ Zimmermannsarbeit mit	363 „ 3 „
„ Spenglerarbeit mit	317 „ 27 „
„ Tischlerarbeit mit	88 „ 20 „
„ Schlosserarbeit mit	118 „ 40 „
„ Anstreicherarbeit mit	34 „ 23 „
„ Glaserarbeit mit	12 „ — „
„ Hafnerarbeit mit	39 „ 30 „
„ Brunnenarbeit mit	112 „ 30 „

Zusammen . . . . . 2084 fl. 46 kr.

— 3. Die dießfälligen Pläne, Voranschläge und Kostenüberschläge, die Preistabellen, die allgemeinen und besondern Baubedingnisse, so wie die Baubeschreibung, welche bei der Herstellung zur Richtschnur zu dienen haben, können bei der k. k. General-Direction für die Staatsbahnen in Wien, Stadt, Herrngasse Nr. 27 und bei dem k. k. Landes-Gubernium in Graz, während der gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden. — 4. Es steht jedem Differenten frei, sein Anbot auf sämtliche Wächterhäuser auszudehnen, oder dasselbe nur auf einen Theil derselben zu beschränken; es darf jedoch die Zahl derselben nicht weniger als

zehn in einer ununterbrochenen Reihe liegenden Gebäude betragen. — Rückfichtlich der erwähnten Stationsgebäude müssen sich die Anbote auf sämtliche Arbeiten ausdehnen. — 5. Die Anbote sind bei der k. k. General-Direction für die Staatsseisenbahnen längstens bis 15. Februar 1844, Mittags um 12 Uhr, schriftlich, versiegelt, mit der Ueberschrift: „Anbot zur Herstellung der Wächterhäuser für die südliche Staatsseisenbahn, oder des Stationsgebäudes zu ...“ zu übergeben. — 6. Jedes Anbot muß mit dem Vor- und Zunamen des Dfferenten unterschrieben seyn, und auch die Angabe seines Wohnortes enthalten. — Ueberdies muß darin mit Bestimmtheit angegeben werden, in welcher Strecke die ausgetobenen Wächterhäuser zur Herstellung übernommen, dann mit welchem Nachlasse von den oben angegebenen Vergütungspreisen die Herstellung der erwähnten Objecte bewerkstelligt werden wolle. Der Nachlaß ist in Percenten auszusprechen. Auch hat der Dfferent, in so fern er nicht bereits Banunternehmer für die Staatsseisenbahn ist, oder bei früheren Bauten seine persönliche Fähigkeit zu deren Ausführung dargethan hat, auf glaubwürdige Art nachzuweisen, welche Bauten er bereits vollführt, und welche Mittel und Arbeitskräfte ihm zur Ausführung seines Angebotes zu Gebote stehen. — Endlich muß darin erklärt werden, daß der Dfferent die betreffenden Pläne, Vorausmaßen, Kostenüberschläge, Preistabellen, die allgemeinen und besonderen Baubedingnisse, dann die Baubeschreibung eingesehen und verstanden habe, und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die genannten Documente noch vor Ueberreichung des Dfferentes unterschrieben habe. — 7. Dem Dfferente ist entweder die ämtliche Bestätigung des k. k. Universal-Cameral-Zahlamtes in Wien, oder eines Provinzial-Zahlamtes beizuschließen, daß der Dfferent das 5% Vadium von den oben angegebenen Vergütungspreisen im Baren oder in annehmbaren haftungsfreien Staatspapieren erlegt habe, oder es ist eine diesem Vadium angemessene, von der k. k. Hofkammerprocuratur, oder einem Fiscalamte vorher geprüfte und nach den §§ 230 und 1374 des a. b. Gesetzbuches annehmbar erklärte Sicherstellung beizubringen. — Auf Anbote, welche den vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen. — 8. Die Entscheidung über das Ergebniß der Versteigerung wird nach Maßgabe der Annehmbarkeit des Dfferentes, und der Vertrauenswürdigkeit der Dfferenten er-

folgen. Bis zu dieser Entscheidung, welche den Antragstellern unverzüglich bekannt gegeben werden wird, bleibt jeder Dfferent für den Inhalt seines Angebotes rechtsverbindlich, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, das angenommene Versprechen in allen Punkten zu erfüllen, und den förmlichen Vertrag hierüber zu unterfertigen. — 9. Die Badien der angenommenen Anbote werden als Caution zurückbehalten, die übrigen aber sogleich zurückgestellt. — Den Erstehern steht es frei, die Caution auch auf eine andere vorschriftmäßige Art sicher zu stellen. — Von der k. k. General-Direction für die Staatsseisenbahnen. — Wien am 12. Jänner 1844.

3. 126. (2) Nr. 862.

E d i c t

des k. k. inneröf. küstent. Appellationsgerichts. — Bei dem k. k. inneröf. küstent. Appellations- und Criminal-Obergerichte ist eine silemmäßige Rathspröcollisten-Stelle mit dem jährlichen Gehalte pr. 900 fl. C. M. und dem Vorrückungsrechte in den höheren Gehalt pr. 1000 fl. C. M. in Erledigung gekommen. Jene, welche sich um diese Dienststelle, oder die durch deren Besetzung allenfalls in Erledigung kommende, bewerben wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie sich insbesondere über die vollendeten Rechtsstudien, und über ihre Sprachkenntnisse auszuweisen, und zugleich zu erklären haben, ob, und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieses k. k. Appellationsgerichts verwandt oder verschwägert sind, durch ihre Vorstände binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung in die Zeitungsblätter, anher zu überreichen. — Klaffert am 18. Jänner 1844.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 124. (2) Nr. 432.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte im Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Dimnik, Vormundes der minderjährigen Margaretha, Helena, Johanna, Michael und Franz Dimnik et Consort., als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 28. October 1843 verstorbenen Elisabeth Dimnik, die Tagfagung auf den 26. Februar 1844, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde

Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgiltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden. — Laibach den 16. Jänner 1844.

verschwägert sind. — Von der k. k. vereinigten Cameralgefällen-Verwaltung für Steyermark und Illyrien. — Graz am 15. Jänner 1844.

3. 101. (3)

Nr. 288

**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über des Besuch des Herrn Nicomed Freiherrn von Kollern, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der, auf der Brandstatt, Rectif. Nr. 234 in Laibach, seit 3. Juli 1773 intabulirten, von Thomas und Maria Finsterwalder an Anton Damian ausgestellten Carta bianca ddo. 25. Mai 1773 pr. 600 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Carta bianca aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des hiesigen Vitzstellers, Herrn Nicomed Freiherrn von Kollern, die obgedachte Carta bianca nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. — Laibach am 13. Jänner 1844.

3. 121. (2)

Ein unbekannt seyn wollender Menschenfreund hat dieser k. k. Polizei-Direction Hundert Gulden Conv. Münze zum Holzanschaffen für Arme und zum Besten älternloser Lehrlinge übergeben.

Was hiemit mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß diese wohlthätige Gabe bereits ihrer Bestimmung zugesührt wurde.

K. K. Polizei-Direction Laibach am 24. Jänner 1844.

3. 118. (2)

ad Nr. 1771.

**Licitations-Edict,**

rücksichtlich des zu dem Nachlasse des verstorbenen Handelsmannes Daniel Dereani gehörigen Hauses in der Kreisstadt Eilli.

Von dem Magistrate der k. k. Kreisstadt Eilli, als Abhandlungsinstanz, wird bekannt gemacht, daß auf wiederholtes Ansuchen der Erbsinteressenten aus der Verlassmasse des hier verstorbenen bürgerl. Handelsmannes Daniel Dereani, das in der Stadt Eilli unter Cons. Nr. 42 gelegene, und zu diesem Magistrate unter Urb. Nr. 10 steuerbare laudemialfreie Haus sammt Nebengebäuden und dazu gehörigen Grundparcellen, bei dem Umstande, daß solches bei der am 21. December 1843 abgehaltenen Licitation nicht an Mann gebracht wurde, noch einmal zur öffentlichen Versteigerung, jedoch mit dem Anbange, daß, im Falle auch diesmal dafür der Schätzungswerth nicht angeboten werden sollte, dasselbe auch unter dem Schätzwerthe hintangegeben werden würde, gebracht werde. Das Haus steht auf einem sehr guten Plage in der Postgasse, ist durchaus gemauert und mit Ziegeln eingedeckt, und hat zwei Stockwerke. In diesem befinden sich ein gewölbter Weinkeller, ein gewölbtes Warenmagazin, ein gewölbter Verkaufsladen, dann ein gewölbtes Zimmer und Schreibstube, alles mit eisernen Balken und eisernen Thüren versehen; ferner ein gewölbter Pferd- und ein gewölbter Hornviehstall; dann im ersten Stocke, zu welchem eine steinerne Stiege führt, nebst 2 Küchen und Speisgewölbe etc., 8 gut bewohnbare Zimmer, und im zweiten Stocke, in welchen man gleichfalls auf einer fernern Stiege

**Ämthliche Verlautbarungen.**

3. 122. (2)

ad Nr. 390.

**Concurs-Kundmachung.**

In dem Amtsbereiche der k. k. steyermärkisch-illyrischen Cameralgefällen-Verwaltung ist eine Cameralbezirksvorstehers-Stelle, womit der Titel und Rang eines k. k. Cameralsrates und ein Gehalt jährlicher sechsundsiebzig Gulden verbunden ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Dienststelle haben längstens bis zum 20. Februar 1844 ihre belegten Gesuche im Dienstwege einzureichen, und sich in denselben über die Berufsstudien, über die erworbenen höhern Geschäfts- und Dienstkenntnisse, über ihre bisherige Dienstzeit und die Beschaffenheit der Dienstleistung, ferner über ihre Sprachkenntnisse sich auszuweisen, und darin zugleich anzuführen, ob, und im bejahenden Falle, in welchem Grade sie mit einem Beamten dieser Cameralgefällen-Verwaltung oder der Cameralbezirksbehörden in Steyermark und Illyrien verwandt oder

gefangt, sind nebst andern Localitäten, als Küche und Speisegewölbe, 4 Wohnzimmer. Bei diesem Hause ist auch ein Gemüsegarten, und ein untrennbarer Hausdamm Ueberländgrund Dom. Nr. 84. — Die Licitation dieses Hauses wird bei diesem Magistrate am 19. Februar 1844 in den vormittägigen Amtsstunden abgehalten werden, und es ist für dasselbe sammt Gemüsegarten und Hausgrund der gerichtliche Inventarialschätzungswert, zusammen pr. 9800 fl. E. M., dann für die Handlungsgerechtfame der Vormerkungswert pr. 1000 fl. E. M. zum Ausverkaufspreise bestimmt. Uebrigens hat jeder, der für dieses Haus einen Anbot machen will, 10% des Schätzungswertes desselben als Badium zu erlegen, und wenn er für einen Dritten einen Anbot machen will, sich mit der ordentlichen Vollmacht auszuweisen. Das Badium wird dem Ersteher in das erste zu erlegendende Meistbotratum eingerechnet, den übrigen Licitanten aber gleich nach beendeter Licitation zurückgestellt werden. Der Ersteher kann das mit Widmungs-Urkunde vom 30. Mai 1839 auf der Realität intabulirte, und gegen 5% Zinsen allda anliegend zu bleiben habende Herathscantions-Capital pr. 6000 fl. E. M. in das Zahlungsversprechen übernehmen; zudem kann nach Umständen von dem Meistbote insbesondere ein Betrag von 1000 fl. E. M. gegen Intabulation und 5% Verzinsung durch drei Jahre anliegend bleiben, von dem Mehrmeistbote aber ist die Hälfte, in welche das Badium eingerechnet wird, gleich bei dem Abschlusse der Licitation, und die zweite Hälfte binnen drei Monaten ddo. der Licitation zu bezahlen. Der physische Besitz wird dem Ersteher gleich nach abgeschlossener Licitation überlassen, die Aufwandsurkunde zur grundbüchlichen Umschreibung aber demselben übergeben werden, sobald er den vorbehaltenen Meistbot gesichert haben wird. Die übrigen Bedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Magistrate eingesehen werden. Magistral Cilli am 9. Jänner 1844.

**3. 98. (3) Nr. 62/10**  
**Öffentliche Prüfung der Privatschüler.**

Von der Oberaufsicht der deutschen Schulen in Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß die öffentlichen Prüfungen jener Schüler, welche häuslichen Unterricht erhalten haben, am 26. Februar 1844 in der Art ihren Anfang nehmen werden, daß an diesem Tage Vormittag von 10 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 4 bis 6 Uhr mit den Schülern aller Classen die schriftliche, die darauf folgenden Tage aber,

in eben denselben Tagesstunden die mündliche Prüfung vorgenommen werden wird. — Die Anmeldung dieser Privatschüler hat am 25. Februar Vormittags zwischen 10 bis 12 Uhr bei dem Diöcesan-Schulenaufseher zu geschehen, wobei die Standes-Tabelle einzureichen, die Schulzeugnisse der Kinder über allenfalls schon früher bestandene Prüfungen, wie auch die Lehrfähigkeitszeugnisse ihrer Privatlehrer vorzuweisen, und die gewöhnlichen Prüfungs-Honorare zu entrichten seyn werden. — K. K. Oberaufsicht der deutschen Schulen. — Laibach den 20. Jänner 1844.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**3. 115. (2) Nr. 5154.**

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Stembou von Brundorf, Cessionär des Georg Masi von Kleinendorf, in die Reaffirmirung der mit Bescheide ddo. 4. März 1834, Z. 100, bewilligten executiven Feilbietung der, dem Mautbau Wento gehörigen, zu Verblene liegenden, der Herrschaft Sonnegg sub Urb. Nr. 369 und Rectif Nr. 281 dienstbaren Halbhube, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte pr. 305 fl. 45 kr., pto. schuldigen 126 fl. 26 kr. c. s. c. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 29. Februar, 28. März und 29. April 1844, jedesmal 9 Uhr Vormittags in loco Verblene mit dem Besage anberaumt worden, daß die gedachte Realität bei der ersten und zweiten Tagsatzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird, und daß jeder Licitant ein Badium pr. 10% des Schätzungswertes zu Händen der Licitationscommission zu erlegen hat.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract können täglich hieramt eingesehen werden.

Laibach den 22. December 1843.

**3. 116. (2) Nr. 92.**

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es seyen Anton, Valentin, Lucas und Maria Loschar von Seneberje, um die Einberufung und sobinige Todeserklärung ihres seit mehr als 30 Jahren verschwundenen Bruders Georg Loschar eingeschritten, und man habe dem gedachten Georg Loschar den hierortigen Hof- und Gerichtsadvocaten Hrn. Dr. Grobath als Curator aufzustellen befunden. Derselbe wird demnach aufgefordert, binnen einem Jahre entweder selbst zu erscheinen, oder das Gericht auf eine andere Art in Kenntniß seines Lebens zu setzen, als er sonst nach Ablauf dieser Zeit für todt erklärt und sein Vermögen den sich legitimirenden Erben eingantwortet werden würde. — Laibach den 12. Jänner 1844.

**Gubernial = Verlautbarungen.**

§. 93. (1)

Nr. 28289.

**E u r r e n d e**

Aber das Verhältniß der Privat-Vereine zur Staats-Verwaltung. — In Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 5. November d. J., Z. 33965, haben in Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 19. October nämlichen Jahres folgende Bestimmungen in Ansehung des Verhältnisses der, einen näheren Einfluß auf öffentliche Interessen nehmenden Privat-Vereine zur Staats-Verwaltung zu gelten: §. 1. Die besondere Bewilligung der Staatsverwaltung ist zur Errichtung von Vereinen für folgende öffentliche und gemeinnützige Zwecke erforderlich: a) für die Beförderung der Wissenschaften und Künste; — b) für die Ermunterung und Belebung der Landwirthschaft, des Gewerbleißes oder andere Zweige der Production in ihren allgemeinen Beziehungen; — c) für den Bau oder die Erhaltung von Eisenbahnen, Land- und Wasserstraßen; — d) für die Unterhaltung einer regelmäßigen Transportverbindung zwischen zweien oder mehreren Orten zu Wasser oder zu Lande; — e) für Versicherungs-Anstalten; — f) für allgemeine Versorgungs- und Rentenanstalten; — g) für Sparcassen. — §. 2. Auch zur Errichtung anderer Vereine ist die Bewilligung der Staatsverwaltung erforderlich: a) wenn das, für die Unternehmung, die der Verein bezweckt, nöthige Capital ganz oder zum Theile durch Actien, d. i. durch bestimmte, mittelst der Erwerbungsarten des bürgerlichen Rechtes übertragbare Theilbeträge an dem gesellschaftlichen Unternehmungsfonde, auf welche sich die Haftung der Theilnehmer beschränkt, aufgebracht werden sollen; b) wenn sie nach einer vorhinein verabredeten Gesellschaftsregel (Statuten) in der Art eingegangen werden sollen, daß der Eintritt in den Verein, ohne Beschränkung auf die ursprünglichen Theilnehmer, Jedermann, der die festgesetzten Bedingungen erfüllt, und sich der gesellschaftlichen Regel unterwirft, gestattet ist, die Anzahl der Gesellschaftsglieder mag vorhin ein bestimmt worden seyn oder nicht; — c) wenn der Verein, um dessen Errichtung es sich handelt, nach seiner Beschaffenheit unter die Anwendung einer besonderen Vorschrift fällt, welche die vorläufige Einholung der Bewilligung der Staatsverwaltung anordnet. — §. 3. Die Bewilligung der in dem §. 1 unter a., b., f., g. aufgeführten Vereine, dann der Vereine

zu Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen, ferner aller Gesellschaften, bei welchen es sich um eine besondere Begünstigung oder um Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften handelt, bleibt Seiner Majestät vorbehalten. — Die vereinigte Hofkanzlei ertheilt die Bewilligung zur Errichtung derjenigen Vereine: a) deren Wirksamkeit sich auf das Verwaltungsgebiet zweier oder mehrerer Länderstellen erstreckt; oder b) deren Unternehmungsfond ganz oder zum Theil durch Actien aufgebracht werden soll. — Die Bewilligung zur Errichtung anderer als der bemerkten Vereine ist der politischen Landesstelle der Provinz, in welcher der Verein zu Stande kommen soll, zugewiesen. — §. 4. Die Bewilligung zur Errichtung eines Vereines ist zweifacher Art: a) die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln; — b) die Genehmigung des Vereines selbst. — §. 5. Die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln muß angesucht werden, wenn a) die Personen, welche die Errichtung des Vereines unternehmen wollen, zur Auffindung von Theilnehmern öffentliche Aufforderungen oder Bekanntmachungen zu erlassen, die Absicht haben, oder b) das Unternehmen selbst von solcher Beschaffenheit ist, daß es Vorbereitungen erheischt, durch welche die Rechte dritter Personen berührt werden, z. B. Vermessungen, Nivelirungen, oder welche die Gestattung, Vermittlung, oder den Beistand öffentlicher Behörden voraussetzen. — §. 6. Der Eingabe, mit welcher diese Ermächtigung angesucht wird, ist der Plan des Unternehmens, und so fern für dasselbe Statuten festgesetzt werden sollen, der vorläufige Entwurf ihrer wesentlichsten Bestimmungen beizulegen. — §. 7. Alle weitere Schritte sind dem Zeitpunkte der, über obervähnte Eingabe erfolgten Erledigung vorzubehalten, indem sich erst daraus ergeben wird, welche vorbereitenden Maßregeln, dann unter welchen Bedingungen und Vorsichten gestattet werden, ob und welche Anstände sich gegen den Plan des Unternehmens und die beabsichtigten Vereinsatzungen darstellen, welche Zahl der Theilnehmer sich vereinigt, und welchen Betrag jeder von ihnen erlegt haben muß, damit die Versammlung derselben als berechtigt angesehen werden könne, rechtsverbindliche Beschlüsse zur Errichtung des bezweckten Vereines in dessen Namen zu fassen. — §. 8. Das Einschreiten um die Genehmigung des Vereines selbst findet Statt, wenn die §. 5 bemerkten Umstände nicht eintreten, oder wenn die vorbereitenden Maßregeln vollzogen, und

die mit der Gestattung derselben vorzeichneten Bedingungen erfüllt worden sind. Für dieses Einschreiten gilt die Bestimmung des §. 6 mit der Aenderung, daß, so weit es sich um die Festsetzung von Statuten handelt, der vollständige Entwurf derselben vorzulegen ist. §. 9. Sowohl das Einschreiten um die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln, als jenes um die Genehmigung des Vereines ist bei der politischen Landesstelle desjenigen Landes, in welchem die Direction des Vereines ihren Sitz haben soll, einzureichen. — §. 10. Der Plan des Unternehmens und der vollständige Entwurf der Statuten muß deutlich ausdrücken: a) den Zweck des Vereines, und die Mittel, deren er sich zu dessen Errichtung bedienen wird, wie auch den Weg der Aufbringung und Bedeckung des hiezu erforderlichen Aufwandes. Hierbei ist insbesondere anzugeben, ob, in welchen Fällen, und mit wessen Beistimmung der Verein berechtigt seyn soll, außer den aus der Beschaffenheit des Unternehmens zu dessen Betriebe erforderlichen Creditirungen, noch insbesondere Darlehen aufzunehmen; — b) die Art, wie sich der Verein bilden und erneuern soll; — c) die Geschäftsführung und Leitung; — d) die Rechte und Pflichten der Vereinsglieder unter sich; — e) die Art, wie zur Schlichtung der aus dem Vereins-Verhältnisse entspringenden Streitigkeiten vorgegangen werden soll; — f) die Dauer, für welche der Verein zu bestehen hat; — g) die Bestimmungen über die Auflösung der Gesellschaft; — h) bei Vereinen, welche für successive auszuführende Bauunternehmungen bestimmt sind, auch den Zeitpunkt, wann das Unternehmen begonnen, in welchen Hauptabschnitten fortgesetzt und beendet werden soll. — §. 11. Weder die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln, noch die Genehmigung des Vereines kann erlangt werden, wenn nicht: a) der Zweck ein erlaubter, und nach dem Gesetze zur Betreibung durch einen Privat-Verein zulässig ist; — b) die Bewilligungswerber nach ihren Vermögensumständen und persönlichen Verhältnissen für die aufrechte Ausführung des Unternehmens Beruhigung gewähren; — c) weder hieraus noch aus den übrigen Umständen ein begründetes Bedenken, daß unerlaubte Nebenzwecke beabsichtigt werden, steht; — d) der Plan des Unternehmens und der Entwurf der Statuten den bestehenden Gesetzen und den eintretenden öffentlichen Rücksichten entspricht. — §. 12. Bei Actien-Gesellschaften haben insbesondere noch folgen-

de Bestimmungen Anwendung zu finden: — a) Bevor die Ermächtigung zu den Voreinleitungen erlangt werden kann, muß ausgemittelt worden seyn, ob die Subscription auf die Actien mit der baren Einlage des ganzen Betrages, oder nur eines und welchen Theiles derselben zu verbinden sey. — Bei der dießfälligen Bestimmung ist auf die Beschaffenheit und den Umfang des Unternehmens, den Grad des jeweiligen Bedürfnisses, der Geldkräfte und die Größe des Betrages jeder Actie gehörige Rücksicht zu nehmen. — Der sonach in Folge dieser Bestimmung von den Subscribenten einzuzahlende Betrag ist entweder dem Staatsschulden-Tilgungsfonde gegen die übliche Verzinsung nach der, bei dieser Anstalt dießfalls bestehenden Einrichtung einstweilen zu übergeben, oder an einem anderen, Sicherheit gewährenden, und der Behörde namhaft zu machenden Orte zu erlegen. — Erst nachdem die Empfangsbestätigung der dießfälligen baren Einlagen erfolgt, und den hierüber ausgestellten Interimsscheinen beigelegt worden ist, können diese Letzteren, jedoch immer nur in dem Betrage der wirklich geleisteten Einzahlung, in den Verkehr treten. Ohne diese Bestätigung in den Verkehr gebracht, sind sie als rechtsunwirksam zu betrachten, der behandelte Betrag ist jederzeit dem Armenfonde des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, verfallen, und hat nebstbei im Falle eines betrügerischen Vorganges die Amtshandlung nach den Strafgesetzen einzutreten. — Wenn die Gesellschaft nach erlangter Genehmigung gehörig zu Stande gekommen ist, hat sie auch über die Behandlung des, bei dem Tilgungsfonde oder an einem anderen Orte erliegenden Fondes zu beschließen, der ihr dann nach Maßgabe ihres Beschlusses zur Verfügung zu stellen ist. — b) Der Actionär, welcher die erste Einzahlung geleistet hat, bleibt, wenn er auch den erhaltenen Interimsschein an jemand Andern veräußert hat, der Gesellschaft für die ferneren Ratenzahlungen noch so lange verantwortlich, bis dieselbe ihn von dieser Haftung durch Umschreibung des Interimsscheines auf den Namen des neuen Besitzers losgezählt hat. Die Direction der Gesellschaft oder ihre Geschäftsführer dürfen nicht ermächtigt werden, diese Haftungs-Entbindung für sich allein und ohne Zustimmung des Vereines selbst, oder eines hierzu von der Gesellschaft ermächtigten Ausschusses zu desselben ertheilen. — c) In den Statuten des Vereines ist die Einrichtung und Gestalt der Actien und Interims-

scheine genau und in der Art vorzuzeichnen, daß dem Unfuge falscher Vorspiegelungen des Spieles auf den Gewinn von den Curschwankungen für den noch nicht eingezahlten Theil der Einlagen möglichst vorgebeugt werde. Insbesondere dürfen aber Actien so wenig als Interimscheine auf den Ueberbringer lauten, sondern sie müssen auf bestimmte Namen ausgestellt werden. — §. 13. Die Bewilligung zur Errichtung eines Vereines hat nur die Bedeutung einer Concession oder Zulassung, und schließt keineswegs die Erklärung in sich, daß die Staatsverwaltung die Einrichtung des Unternehmens und die zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes gewählten Mittel entsprechend finde, oder daß das Unternehmen die davon erwarteten Vortheile gewähren werde. — Hievon haben sich die Theilnehmer selbst die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen. In dieser Beziehung ist es auch nicht verwehrt, die Zwecke, die Einrichtung und das Wirken bewilligter Privat-Vereine in öffentlichen Blättern oder anderen Druckschriften mit Beobachtung der Censur-Vorschriften zu besprechen. — §. 14. Wenn das Unternehmen eines Vereines von der Beschaffenheit ist, daß, wer immer dasselbe betreiben will, hierzu eine besondere Befugniß zu erwirken hat, so muß auch von dem Vereine den dießfälligen gesetzlichen Bedingungen Genüge geleistet, und die erforderliche Berichtigung in dem hiefür vorgeschriebenen Wege angefordert und erwirkt werden. — Ueberhaupt unterliegen Vereine bei der Ausübung ihres Unternehmens den allgemeinen Gesetzen, so weit bei der ihnen erteilten Bewilligung nicht ausdrücklich Ausnahmen hievon zugestanden wurden. — §. 15. Der Staatsverwaltung bleibt es vorbehalten, in die Geschäftsgebarung jedes Vereines Einsicht zu nehmen, über die Beobachtung der bei Genehmigung des Vereines oder durch allgemeine Vorschriften angeordneten Bestimmungen zu wachen, und wenn es nothwendig erkannt wird, dem Vereine einen landesfürstlichen Commissär beizugeben, welcher darauf zu sehen hat, daß der Verein die Gränzen der ihm erteilten Bewilligung und die Bestimmungen der genehmigten Statuten nicht überschreite. — §. 16. Bei Actien-Vereinen muß wenigstens einmal in jedem Jahre eine General-Versammlung der Actien-Inhaber gehalten, denselben über die Geschäftsführung und den Stand des Unternehmens ein ausführlicher Bericht erstattet, wie auch über die Gebarung Rechnung gelegt werden, wofür

die Normen in den Statuten deutlich vorzuzeichnen sind. — §. 17. Bei Vereinen, die auf einen öffentlichen Zweck gerichtet sind, oder eine gemeinnützige Anstalt zum Gegenstande haben, ist nebst einer zur Geschäftsleitung bestimmten Direction in der Regel auch ein Ausschuß der Vereinsglieder aufzustellen, der das Recht und die Pflicht hat, fortwährend in die Gebarung der Direction Einsicht, und auf die Geschäftsführung den durch die Statuten näher zu bestimmenden Einfluß zu nehmen. Auch sind die Ergebnisse der Geschäftsführung solcher Vereine am Schlusse jeden Jahres oder in kürzeren Zeiträumen zu veröffentlichen. — §. 18. Aenderungen der genehmigten Statuten und überhaupt der durch die Bewilligung des Vereines vorgezeichneten Bestimmungen bedürfen, um Wirksamkeit zu erlangen, der Genehmigung, die denselben Anordnungen unterliegt, als die ursprüngliche Bewilligung. — §. 19. Für die freiwillige Auflösung von Privat-Vereinen haben die in den bürgerlichen Gesetzen und den gesellschaftlichen Statuten enthaltenen Bestimmungen zu gelten. — Bei Vereinen, die einen öffentlichen gemeinnützigen Zweck verfolgen, und die nicht auf eine bestimmte Zeit, mit deren Ablaufe die Gesellschaft von selbst erlischt, geschlossen sind, muß die beabsichtigte Auflösung zur Kenntniß der Behörde, welche bei Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung eingeschritten ist, gebracht werden. — Gegen den Willen der Gesellschaft findet die Auflösung Statt, wenn derselben Ueberschreitungen ihrer Statuten, oder der durch die Bewilligung des Vereines vorgezeichneten Bestimmungen in wesentlichen Beziehungen zur Last fallen, wenn die Bedingungen, auf deren Vernachlässigung die Zurücknahme oder das Erlöschen der Bewilligung ausdrücklich voraus bestimmt wurde, aus Schuld der Gesellschaft in der Sache und der Zeit nicht gehörig erfüllt wurden, oder wenn solche Umstände eintreten, unter welchen nach dem Gesetze oder aus öffentlichen Rücksichten die Zurücknahme eines Befugnisses zur Ausübung einer Beschäftigung oder Unternehmung auch bei einzelnen Privaten Statt findet. Das Erkenntniß hierüber wird bei Vereinen, zu deren Errichtung die Bewilligung der Landesstelle erforderlich ist, von der Landesstelle, bei allen übrigen von der Hofstelle gefällt werden. — §. 20. Die für bestimmte Arten von Vereinen dermal bestehenden besonderen Vorschriften, insbesondere jene über die Einrichtung und

den Betrieb von Bergwerks-Unternehmungen haben in ihrer Wirksamkeit auch ferner zu verbleiben. — Laibach am 1. December 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloißnigg,  
k. k. Subernalrath.

**Z. 133. (1) Nr. 504.**

**Verlautbarung**

über die Behandlung der am 2. Jänner 1844 in der Serie 337 verlostten vierpercentigen Obligationen von den durch Vermittlung des Wechselhauses Gebrüder Bethmann aufgenommenen Anlehen. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidential-Erlasses vom 3. I. M., Z. 17, wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 14. November 1829, Z. 25642, bekannt gemacht, daß die am 2. Jänner 1844 in der Serie 337 verlostten Obligationen von den durch Vermittlung des Wechselhauses Gebrüder Bethmann aufgenommenen Anlehen zu vier Percent, und zwar: Lit. H. Nr. 7527, bis einschließig Nr. 9000, Lit. I. Nr. 9001 bis einschließig Nr. 9200, Lit. K. Nr. 16. a. und Lit. K. Nr. 9201 bis einschließig Nr. 9226, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit vier Percent in C. M. verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden. — Die Umwechslung dieser Obligationen wird sowohl bei der k. k. Universal-, Staats- und Bancoschuldencasse in Wien, als auch bei dem Wechselhause Gebrüder Bethmann zu Frankfurt am Main vorgenommen werden. — Laibach am 16. Jänner 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, Vice-Präsident.

Georg Mathias Sproyer,  
k. k. Subernalrath.

**Z. 106. Nr. 31882.**

**E u r t e n d e**

über Veränderungen bei verliehenen Privilegien. — Zu Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 23. December v. J., Z. 50945, hat laut einer Anzeige des k. k. lombardischen Suberniums, Giovanni Battista Losvati, Formschneider zu Mailand, das Eigenthum des ihm unterm 29. März 1842 verliehenen dreijährigen Privilegiums, auf die Entdeckung und Erfindung eines neuen Mechanismus, um in Holz und Leder Relieforbeiten darzustellen, laut Cessions-Urkunde vom 15. November 1843 an Luigi Cornegliono zu Mailand abgetreten. Dann ist zu Folge hohen Hofkammer-Decretis vom 23. December v. J., Z. 48680, laut einer Anzeige der niederösterreichischen Regierung, das Privilegium des Fabrica-Directors Carl Joseph Scheperer vom 18. Mai 1843, auf eine Entdeckung in der Erzeugung der Sensen und Sichelzaine auf bestem Wege, über Ableben desselben und Erklärung der Maria Dück, gebornen Scheperer, den 8. August 1843 in das Eigenthum ihres und des Erblassers Vaters, bürgerlichen Handelsmannes in Wien, übergegangen, welches hiemit zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 5. Jänner 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, Vice-Präsident.

Joh. Nep. Freih. v. Schloißnigg,  
k. k. Subernalrath.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

**Z. 130. (1) Nr. 31.**

**K u n d m a c h u n g.**

Am 8. Februar d. J. wird in der hierortigen k. k. Militär-Haupt-Verpflegs-Magazins-Kanzlei um 9 Uhr Vormittags über die Lieferung von 152 Stück eiserner Cavallets nach dem neuen Moosdorfer'schen Vorschlage für den Militär-Belag in Triest eine öffentliche Licitation abgehalten werden. — Unternehmungslustige werden zu dieser Licitation mit dem Bemerkten eingeladen, daß jeder Licitant vor der Verhandlung ein Badium von 30 fl. C. M. zu erlegen hat, und daß die dießfälligen Bedingungen, so wie die Beschreibung der Beschaffenheit dieser neuartigen Cavalleten nach einem vorliegenden Muster in den gewöhnlichen Geschäftsstunden täglich hieramtlich eingesehen werden können. — K. k. Militär-Haupt-Verpflegs- und Fetter-Magazin, Laibach am 28. Jänner 1844.